

RS Vwgh 2003/6/24 2000/14/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §39 Abs1 idF 1989/660;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/14/0023 E 24. Juni 2003 2000/14/0022 E 24. Juni 2003

Rechtssatz

§ 39 Abs. 1 EStG ist in einer die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigenden Auslegung so zu verstehen, dass die Freigrenze bei kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften auf die Summe der Einnahmen zu beziehen ist und daher nur Einnahmen unter 300 S außer Ansatz zu bleiben haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140052.X02

Im RIS seit

18.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at